

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019

Unterkapitel "2.1 Allgemeines"

Korrekturversion

Änderungen gegenüber dem öffentlich bekanntgemachten Richtplan-
entwurf (Stand: Juni 2020)

2.1 Allgemeines

Die Landschaft soll mit all ihren Elementen wie Gewässer, Wald, Kulturland, Siedlungen und Verkehrswege als Ganzes betrachtet, gepflegt und aufgewertet werden.

Planungsgrundsatz 2.1 A

Der produzierenden Landwirtschaft kommt in der Landschaft eine zentrale Rolle zu. Die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln soll nachhaltig erfolgen und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die Kulturlandschaft zu pflegen.

Planungsgrundsatz 2.1 B

Lokale Initiativen zur Errichtung regionaler Naturparks und Naturerlebnisparks sind vom Kanton zu unterstützen und zu koordinieren. Er achtet in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen auf eine geeignete Ausgestaltung allfälliger regionaler Naturparks.

Planungsgrundsatz 2.1 C

Zur Ausgangslage gehört das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), welches als Koordinationsinstrument zur Umsetzung von Vernetzungskonzepten und zur sinnvollen Weiterentwicklung der Landschaft dient. Als Grundlage nach Art. 6 RPG ist es weder eigentümer- noch behördenverbindlich.

Ausgangslage

Für den Kanton Thurgau hat die Landschaft einen hohen Stellenwert. Die landwirtschaftliche Nutzung, die Vernetzung und der ökologische Ausgleich stehen im Vordergrund. Koordiniert mit den damaligen Arbeiten für das «Nationale ökologische Netzwerk» (REN) auf Bundesebene hat der Kanton dazu ein umfassendes LEK erarbeitet und im Jahre 2003 die wesentlichen Elemente davon in den KRP integriert. Damit verfügt der Kanton über eine ausgereifte Basis für den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur, wie sie der Aktionsplan zur «Strategie Biodiversität Schweiz» des Bundes aus dem Jahr 2017 fordert.

Erläuterungen

Das kantonale Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft enthält einen Leitsatz, wonach die Produktion flächendeckend zu erfolgen und ein gepflegtes und attraktives Landschaftsbild sicherzustellen habe. **Dabei sind Erhalt und Förderung der Biodiversität zu berücksichtigen.** Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion wird jährlich in einer statistischen Mitteilung dargestellt.

Mit der Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) wird es in der Schweiz möglich, neue Nationalparks, regionale Naturparks sowie Naturerlebnisparks zu schaffen. Sie

Erläuterungen

können zur Förderung des sanften Tourismus, zur wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raumes und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Solche Pärke sollten aufgrund lokaler oder regionaler Initiative entstehen. Dem Kanton kommt dabei eine zentrale Rolle als Schnittstelle zwischen der Region und dem Bund zu. Das Agglomerationsprogramm Frauenfeld sieht eine Machbarkeitsstudie für einen regionalen Naturpark in diesem Sinne vor.

Landschaftsentwicklung kann sich nicht nur mit einzelnen Nutzungsinteressen befassen, sondern muss umfassend betrachtet werden, da die Landschaft ein vernetztes System ist. Diese ist nicht nur optisch, sondern auch funktional als eine Einheit zu betrachten: Wasserflächen, Fließgewässer, Kulturland, Obstgärten, Wälder, Gehölze, Gärten, Siedlungsgebiete und Verkehrswege prägen und gestalten gemeinsam das Bild der Thurgauer Landschaft.